

S A T Z U N G des Angelsportvereins Langstadt 1969 e.V.

eingetragen in das Vereinsregister Nr. 219

§1 - NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Angelsportverein e.V. Langstadt, Sitz in Langstadt, gegründet am 16.11.1969, verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2. Hege und Pflege des Fischbestandes, in den heimatlichen Gewässern
3. Die Pflege der Leibesübungen durch die Förderung des Castingsportes und
4. der Ausbreitung des sportlichen Fischens mit der Angel, unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dieburg eingetragen.

§ 2 -

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann werden, wer Sportfischer ist oder werden will. Er muss unbescholten und von gutem Leumund sein.

§ 4a - AUFNAHME-AKTIV

Vor der Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden einzureichen. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages und persönlicher Vorstellung in einer Monats- oder Hauptversammlung durch die Mitglieder des Vereins. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe, bekannt gemacht zu werden. Ausschluss des Antragstellers aus einem anderen Verein, schließt die Aufnahme in den Verein aus. Die Verhandlung über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt in Abwesenheit des Antragstellers - sie ist vertraulich. Der aufzunehmende erhält eine schriftliche Benachrichtigung. Bei Aufnahme in den Verein, sind eine Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4b - AUFNAHME-PASSIV

Bei Aufnahme der passiven Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr vorläufig. Sollte eine Übernahme von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft erfolgen, wird die Aufnahmegebühr, der zum Zeitpunkt des Eintrittes der passiven Mitgliedschaft, fällig. Passive Mitglieder haben in fischereilichen und finanziellen Angelegenheiten, kein Stimmrecht.

§- 5 - PROBEZEIT

Neu aufgenommene Mitglieder unterliegen einer halbjährigen Probezeit. Innerhalb derselben kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beiderseits aufgegeben werden. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages darf nicht erfolgen.

§ 6 - AUSTRITT

Der Austritt eines Mitglieds, kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zu erklären. Letzter Kündigungstermin ist der 30. September.

§ 7 - AUSSCHLUSS

Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird,
dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar gemacht hat
3. den Bestrebungen, Satzungen, Beschlüssen oder Anordnungen des Vereins Anstoß erregt
oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. mit den Beiträgen trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Prüfung durch die Mitglieder des Vereins. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht der Beitragszahlung, bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Ein Einspruchsrecht steht dem Ausgeschlossenen nicht zu.

§ 8 - BEITRÄGE

Vereins- sonstige Beiträge sowie Aufnahmegebühren, werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Der Vereinsbeitrag ist grundsätzlich in voller Höhe bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9 - DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden, als Vertreter des 1. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerwart

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ferner:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schatzmeister
- der 1. Schriftführer
- der 1. Gewässerwart

Der Verein wird nach außen vertreten von dem Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26. des BGB. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit, haben sie der Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Schatzmeister ist verpflichtet, die Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, die laufend nummeriert sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck und Zahlungstag ersichtlich sein. Der Kassenwart darf nur Zahlungen leisten, wenn diese vom Vorstand angewiesen sind. Der Schriftführer, hat die Versammlungsprotokolle zu führen, und den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen.

§ 10 - Versammlungen

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, die mindestens zehn Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen wird. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorsitzende den Jahresbericht und der Schatzmeister den Kassenbericht. Hierauf berichten die beiden Kassenprüfer über den Befund, der von ihnen geprüfter Jahresabrechnung und beantragen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Vorstandes. Die Versammlung hat hierauf dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Teilnahme an einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung ist Pflicht. Über jede Hauptversammlung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse in den Versammlungen. Zur tatkräftigen Mitarbeit sind sie berechtigt und besonders verpflichtet. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§- 12 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können in jeder Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit, beschlossen werden. Der Wortlaut der Änderungen, ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 - AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige Zwecke.

§ 14-

Die Satzung wurde am 19.11.1969 durch die ordnungsgemäß schriftlich eingeladene Mitgliederversammlung errichtet und am 09.01.88, in Bezug auf § 9 und am 11.07.1997, in Bezug auf § 4 und am 19.06.1998, in Bezug auf die § 1, § 4b und § 9 geändert.

Die Satzung wurde am 15.01.2016, durch die ordnungsgemäß schriftlich eingeladene Jahreshauptversammlung in Bezug auf § 9. geändert.

§ 15 - INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Langstadt, den 15.01.2016

